



Heute geht es um die Errichtung eines spanischen Testaments und die Erbschaftssteuer

Änderungen der Erbrechtsverordnung, V

Immer wieder hört man, dass die Errichtung eines spanischen Testaments zur Vereinfachung der Erbschaftsannahme in Spanien führt. Diese Aussage ist nur bedingt zutreffend.

Das Testament im spanischen Recht ist wie auch in Deutschland ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. In der Praxis wird meist ein öffentliches Testament (*testamento abierto*) vor einem spanischen Notar errichtet. Dabei wird das Testament vom Notar beurkundet und anschließend beim zentralen Testamentsregister in Madrid hinterlegt. Bei jeder Erbschaftsannahme in Spanien muss eine Bescheinigung dieses Registers vorgelegt werden, in der bestätigt wird, ob es ein öffentliches Testament des Erblassers in Spanien gibt. Gibt es ein Testament, wird in der Bescheinigung angegeben, bei welchem Notar, an welchem Ort und an welchem Tag das Testament beurkundet wurde. Aufgrund dieser Angaben kann dann der Erbe bei dem jeweiligen Notariat eine beglaubig-

te Abschrift dieses Testament erhalten.

Die Errichtung des Testaments vor einem spanischen Notar kann durch einen Text in spanischer oder in der Sprache des Testamentserrichters bei Anwesenheit eines Übersetzers erfolgen.

Hinweis: Normalerweise sollte man das spanische Testament auf das sich in Spanien befindliche Vermögen des Erblassers beschränken, um nicht in Konflikt mit eventuell im Ausland erteilten Testamenten zu kommen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass man den Inhalt eines bereits erteilten Testaments im Ausland ausdrücklich beibehält und nicht konkludent widerrufen.

Daher sollte der Text des Testaments sorgfältig ausgearbeitet und geprüft werden. Der bisherige Normalfall der notariellen Erbschaftsannahme ist in denjenigen Fällen einfach, in denen die gesetzliche Erbfolge gilt und es kein davon abweichendes, außerhalb Spaniens errichtetes, Testament gibt. Daher

sollte die Notwendigkeit eines Testaments in Spanien im Einzelfall geprüft werden. Es gibt zwar Fälle, in denen die Erteilung eines spanischen Testaments später den Erben die Erbschaftsannahme hinsichtlich des spanischen Vermögens wesentlich vereinfacht – allerdings ist dies nicht in allen Fällen zur Vereinfachung des Verfahrens notwendig.

DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Das in Spanien befindliche Vermögen muss in Spanien nach dem spanischen Erbschaftsteuergesetz (*Ley 29/1987 del Impuesto de Sucesiones y Donaciones*) versteuert werden. Ist der Erbe in Deutschland steuerpflichtig, muss der Nachlass auch in Deutschland gemäß dem deutschen Erbschaftssteuerrecht versteuert werden.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und Deutschland existiert diesbezüglich nicht. Die in Spanien gezahlte Erbschaftsteuer kann jedoch in Deutschland angerechnet werden.

Allerdings bestehen hier oft gravierende Einschränkungen. So wird auf Kontoguthaben und Depots in Spanien gezahlte Erbschaftsteuer nur auf die Bemessungsgrundlage angerechnet. Und der in Deutschland Steuerpflichtige hat dann keinerlei finanziellen Vorteil durch die Anrechnung wenn er aufgrund eines in Deutschland bestehenden Freibetrags gar keine Steuern zahlen muss.

Grundsätzlich müssen die Erben unter Angabe der jeweiligen spanischen Steuernummern die nach spanischem Steuerrecht anfallende Erbschaftsteuer innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall entrichten. Dies erfolgt nach dem Prinzip der *Autoliquidación*, das heißt die Erben müssen eine Steuererklärung abgeben und die Erbschaftsteuer, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad, der Höhe des Nachlasses und dem Vorvermögen des Erben richtet, direkt begleichen. Die Zahlung der Steuer kann nur unter Vorlage des entsprechenden Steuerformulars (*Modelo 650*) bei

einem der zuständigen spanischen Kreditinstitute erfolgen.

Die Frist kann auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden. Wird die Erbschaftsteuer nicht innerhalb dieser Frist gezahlt und wurde auch keine Fristverlängerung gewährt, ist mit empfindlichen Strafzuschlägen zu rechnen.

Wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte, wird bei der Vererbung von Immobilien die Steuer an das allgemeine Finanzamt (*Agencia Tributaria*) entrichtet.

Hinweis: Es ist ein immer wiederkehrendes Problem, dass bei Vorlage eines Testaments die Testamentsöffnung vor dem Nachlassgericht längere Zeit in Anspruch nimmt. Dann kann es unter Umständen zu einem Konflikt mit den in Spanien geltenden Fristen kommen

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.

29602 Marbella. tel. 952 765 225.

www.fruhbeck.com.

Email: marbella@fruhbeck.com